Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Galvano Röhrig GmbH in Solingen

Antrag der Galvano Röhrig GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf — Düsseldorf, den 25.02.2025

53.03-9354905-0001-G16-0028/24

Die Galvano Röhrig GmbH hat mit Datum vom 25.04.2024, zuletzt ergänzt am 18.12.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Umstellung von Cr(VI) auf Cr(III) und Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 54,51 m³ auf dem Betriebsgelände in der Weidenstr. 28 in 42655 Solingen gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer neuen Galvanikstraße und Erhöhung des Wirkbadvolumens um 12,45 m³ auf 54,51 m³. Das neue Cr(III)-Verfahren wird dabei zunächst als Erweiterung parallel zur bisherigen Verchromung betrieben. Für die sichere Ableitung der Abgase wird ein neuer Schornstein errichtet, welchem ein Tropfenabscheider vorgeschaltet ist.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Galvano Röhrig GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder

2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Die für den Anbau genutzte Fläche ist bereits im Bestand versiegelt und überdacht, sodass keine zusätzlichen Flächenversiegelungen erforderlich sind. Die erforderliche Fällgenehmigung für einen Baum wurde unter Auflage der Ersatzbepflanzung erteilt. Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen wurden in den Nebenbestimmungen des zugehörigen Bescheids festgelegt. Es liegen keine Ansatzpunkte vor, dass die Grenzwerte im Normalbetrieb überschritten werden. Für den Stoff Nickel wurde zudem eine strengere Begrenzung im Genehmigungsbescheid festgelegt, als der Stand der Technik (vgl. TA Luft) vorgibt. Die Bagatellmassenströme der TA Luft werden eingehalten, sodass eine Betrachtung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich war und somit eine nachteilige Auswirkung durch Luftemissionen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen ist. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller